

Verkaufs- und Lieferbedingungen

A. Allgemeine Bedingungen

1. Angebote und Abschlüsse

1.1. Angebote sind freibleibend. Hierin angegebene Maße und Gewichte sowie beigefügte Zeichnungen und Abbildungen sind nur annähernd maßgebend, soweit sie nicht ausdrücklich als verbindlich bezeichnet sind. An den zum Angebot gehörenden Unterlagen (Abbildungen, Zeichnungen, Beschreibungen u. dgl.) behält sich der Lieferer Eigentum und Urheberrecht vor; sie dürfen Dritten nicht zugänglich gemacht werden und sind dem Lieferer auf Verlangen zurückzugeben.

1.2. Alle Abschlüsse und Vereinbarungen, auch wenn sie durch Reisende und Vertreter abgeschlossen sind, werden für den Lieferer erst durch eine dem Käufer schriftlich erteilte Bestätigung verbindlich.

2. Preise

2.1. Die Preise verstehen sich netto Kasse.

2.2. Die Preise gelten ab Werk oder Lager und verstehen sich ohne Lade- und Verpackungskosten.

2.3. Alle Nebengebühren, öffentliche Abgaben sowie etwa neu hinzukommende Steuern, Frachten oder deren Erhöhungen, durch welche die Lieferung mittelbar oder unmittelbar betroffen und verteuert wird, sind vom Kunden zu tragen, sofern keine gesetzlichen Bestimmungen entgegenstehen.

2.4. Nachberechnungen, die im Zeitpunkt der Lieferung zulässig sind, gelten als vereinbart.

2.5. Frachtfrei gestellte Preise gelten unter der Voraussetzung offenen, unbehinderten Bahn- und Schiffsverkehrs auf den in Betracht kommenden Bahnwegen, Auto- und Wasserstraßen.

2.6. Fehlfrachten gehen zu Lasten des Kunden.

3. Zahlungsbedingungen

3.1. Die Zahlung des Kaufpreises hat innerhalb der vereinbarten Frist, mangels anderer Vereinbarungen 30 Tage nach Lieferung an den Lieferer in bar oder durch Überweisung auf dessen Konto zu erfolgen, und zwar unabhängig vom Eingang der Ware.

3.2. Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung wegen etwaiger vom Lieferer bestrittener oder nicht rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche des Kunden sind nicht statthaft.

3.3. Schecks und Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung und nur zahlungshalber, nicht aber an Erfüllung Statt angenommen, unter Berechnung aller Einziehungs- und Diskontspesen; die Weitergebung und Prolongation gelten nicht als Erfüllung.

3.4. Bei Zielüberschreitung werden Zinsen und Provisionen gemäß den jeweiligen Banksätzen für kurzfristige Kredite, mindestens jedoch in Höhe des jeweiligen Diskontsatzes der Landeszentralbank zuzüglich 3 % berechnet, ohne daß es einer Inverzugssetzung bedarf.

4. Verzug

4.1. Nichteinhaltung der Zahlungsbedingungen oder nach Abschluß dem Lieferer bekannt gewordene Umstände, die Zweifel an der Zahlungsbereitschaft des Käufers entstehen lassen – z. B. ungünstige Auskünfte, Verschlechterung der Vermögensverhältnisse, Eröffnung des gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichsverfahrens oder des Konkurses über das Vermögen des Kunden, Wechselproteste, nicht bedingungsgemäße Zahlung aus anderen Abschlüssen und Lieferungen usw. –, berechtigen den Lieferer, ohne vom Vertrags zurückzutreten, Rückgabe der Ware zu verlangen. Der Käufer erklärt sich schon jetzt damit einverstanden, daß der Lieferer in diesem Falle sich den Besitz an den gelieferten Waren selbst verschafft.

Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nicht geltend machen. Die Kosten des Rücktransportes trägt der Käufer. In den vorerwähnten Fällen kann der Lieferer sofortige Barzahlung des Gesamtkaufpreises fordern. Der Lieferer ist berechtigt, die zurückgenommene Ware durch freihändigen Verkauf zur Anrechnung auf die offene Kaufpreisforderung zu verwerten.

4.2. Der Lieferer kann auch nach erfolgter Rücknahme den Kauf- oder Werklieferungsvertrag rückwirkend vom Tage der Lieferung bzw. Versandbereitschaft an in einen Mietvertrag zu den beim Lieferer üblichen Mietbedingungen umwandeln. Im Falle der Umwandlung wird dem Käufer die übliche angemessene Miete in Rechnung gestellt. Ein etwa gezahlter Mehrbetrag wird nach ordnungsgemäßer Abwicklung des Mietvertrages zinsfrei zurückvergütet.

4.3. Kann der Lieferer nach den gesetzlichen Vorschriften Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen, so beträgt sein Schadenersatzanspruch mindestens 12 % des Kaufpreises, ohne daß er zum Nachweis des Schadens verpflichtet ist.

4.4. Bei laufenden Abschlüssen von längerer Dauer sind die Abrufe und entsprechenden Spezifikationen für ungefähr gleiche Monatsmengen rechtzeitig und ohne besondere Annahmung an den Lieferer zu erteilen. Wird nicht rechtzeitig abgerufen oder spezifiziert, so ist der Lieferer nach fruchtloser Nachfristsetzung berechtigt, selbst zu spezifizieren und die Ware anzuliefern oder hierfür entsprechenden Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder von dem noch rückständigen Teil des Abschlusses zurückzutreten.

5. Eigentumsvorbehalt

5.1. Lieferungen bleiben bis zur Bezahlung sämtlicher Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrunde, Eigentum des Lieferers, auch wenn der Kaufpreis für besonders bezeichnete Lieferungen bezahlt ist. Bei laufender Rechnung gilt

das vorbehaltene Eigentum als Sicherung der Saldo-Forderung. Be- und Verarbeitung erfolgen für den Lieferer unter Ausschluß des Eigentumserwerbs nach § 950 BGB, ohne ihn zu verpflichten. Die verarbeitete Ware dient dem Lieferer zur Sicherung der Vorbehaltsware in Höhe des Rechnungswertes.

5.2. Bei Verarbeitung mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Waren durch den Käufer, steht dem Lieferer das Miteigentum an der neuen Sache zu, und zwar im Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu den anderen verarbeiteten Waren zur Zeit der Verarbeitung. Für die aus der Verarbeitung entstehenden neuen Sache gilt sonst das gleiche wie bei der Vorbehaltsware. Sie gilt als Vorbehaltsware im Sinne dieser Bedingungen.

5.3. Über die noch im Eigentum des Lieferers stehende Ware darf der Käufer durch Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsbereicherung oder in sonstiger Weise nicht verfügen. Wiederverkäufer sind berechtigt, die Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsbetrieb zu veräußern, wenn sie sich ihrerseits das Eigentum an der Ware vorbehalten.

5.4. Die Rechte des Wiederverkäufers aus seinem Eigentumsvorbehalt sowie seine Forderungen aus der Weiterveräußerung werden bereits jetzt zur Sicherung sämtlicher Forderungen des Lieferers aus dem Geschäftsverhältnis an ihn abgetreten, und zwar gleich, ob die Vorbehaltsware ohne oder nach Verarbeitung und ob sie an einen oder mehrere Abnehmer weiterveräußert wird.

5.5. Für den Fall, daß die Vorbehaltsware vom Käufer zusammen mit anderen, nicht dem Lieferer gehörenden Waren ohne oder nach Verarbeitung verkauft wird, gilt die Forderungsabtretung nur in Höhe des Wertes der Vorbehaltsware. Entsprechendes gilt, wenn die Vorbehaltsware allein oder mit anderen Waren Gegenstand oder Teilgegenstand eines Werk-, Werklieferungs- oder ähnlichen Vertrages ist.

Auf Verlangen des Lieferers ist der Käufer verpflichtet, die Abtretung dem Drittkäufer zur Zahlung an den Lieferer bekanntzugeben.

5.6. Verfügungen, die den Bedingungen der Absätze 5.4. und 5.5. nicht entsprechen, darf der Käufer über die Vorbehaltsware nicht treffen.

5.7. Der Lieferer ist berechtigt, geleistete Zahlungen auf die Forderungen zu verrechnen, für die die geringste Sicherheit besteht.

5.8. Von einer Pfändung oder einer anderen Beeinträchtigung durch Dritte muß der Käufer dem Lieferer unverzüglich Nachricht geben.

5.9. Übersteigt der Wert der bestehenden Sicherheiten die Forderungen des Lieferers insgesamt um mehr als 20 %, so ist auf Verlangen des Käufers der Lieferer insoweit zur Freigabe von Sicherungen nach seiner Wahl verpflichtet.

6. Erfüllungsort und Gerichtsstand

6.1. Erfüllungsort für alle Pflichten des Käufers ist Stuttgart oder – nach Wahl des Lieferers – der Sitz des mit der Lieferung beauftragten Werkes oder Lagers.

6.2. Als Gerichtsstand wird für folgende Sonderfälle ebenfalls das für den Erfüllungsort dem jeweiligen Streitwert nach zuständige Gericht vereinbart:

- a) wenn beide Parteien Vollkaufleute, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich rechtliches Sondervermögen sind;
- b) wenn der Käufer seinen allgemeinen Gerichtsstand im Ausland hat, nach Vertragsabschluß in das Ausland verlegt oder zum Zeitpunkt der Klageerhebung unauffindbar ist.

6.3. Für die vertraglichen Beziehungen gilt deutsches Recht.

B. Ausführung der Lieferung

1. Lieferzeiten und Lieferfristen

1.1. Die Lieferzeiten sind annähernd und für den Lieferer unverbindlich. Sie sind bedingt durch die Liefermöglichkeiten und -fristen derjenigen Werke, bei denen der Lieferer den Auftrag unterbringt. Eine Verbindlichkeit für rechtzeitige Beförderung übernimmt der Lieferer nicht.

1.2. Die Lieferfrist beginnt mit dem Tage der endgültigen Auftragsbestätigung, jedoch nicht vor der fälligen Klärstellung aller Ausführungseinzelheiten.

1.3. Die Lieferfrist gilt mit der Anzeige der Versandbereitschaft als eingehalten, wenn die Absendung ohne Verschulden des Lieferers oder des Lieferwerkes unmöglich ist.

1.4. Die vereinbarte Lieferfrist verlängert sich – unbeschadet der Rechte des Lieferers aus Verzug des Käufers – um den Zeitraum, währenddessen der Käufer mit seinen Verpflichtungen aus diesem oder einem anderen Abschluß in Verzug ist. Der Käufer kann Teillieferungen nicht zurückweisen.

1.5. Teillieferungen sind zulässig.

1.6. Bei Verzug des Lieferers ist der Käufer berechtigt, dem Lieferer eine angemessene Nachfrist zu setzen. Eine Streichung des Abschlusses kann durch den Käufer nur insoweit erfolgen, als die Ware innerhalb dieser Nachfrist nicht ausgeliefert ist.

1.7. Schadenersatzansprüche des Käufers wegen Nichterfüllung oder verspäteter Erfüllung sind, soweit nichts anderes vereinbart wird, ausgeschlossen, es sei denn, der Lieferer oder seine Hilfspersonen haben den Schaden vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt.

1.8. Wird der Versand auf Wunsch des Käufers verzögert, so werden ihm, beginnend 1 Monat nach Anzeige der Versandbereitschaft, die durch die Lagerung entstandenen Kosten berechnet. Der Lieferer ist berechtigt, nach Setzung und fruchtlosem Verlauf einer angemessenen Frist anderweitig über den Lieferungsgegenstand zu verfügen und den Käufer mit angemessener verlängerter Frist zu beliefern.

1.9. Die Einhaltung der Lieferfrist setzt die Erfüllung der Vertragspflichten des Käufers voraus.

2. Höhere Gewalt

2.1. Ereignisse höherer Gewalt berechtigen den Lieferer, die Lieferung oder die Nachlieferung der ausgefallenen Mengen um die Dauer der Behinderung und einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teiles vom Vertrage zurückzutreten, und zwar auch dann, wenn das Geschäft während des Vorliegens solcher Umstände abgeschlossen ist. Der höheren Gewalt stehen alle Umstände gleich, die dem Lieferer die Lieferung wesentlich erschweren oder unmöglich machen, insbesondere Mobilmangel, Krieg, Blockade, Aus- und Einfuhrverbote, besondere gesetzliche und behördliche Vorschriften, Roh- und Brennstoffmangel, Feuer, Verkehrssperren, Störungen des Betriebes oder Transportes, und zwar einerlei, ob sie bei dem mit der Lieferung beauftragten oder für die Lieferung vorgesehenen Werke oder bei dem Lieferer eintreten.

2.2. Der Käufer kann von dem Lieferer die Erklärung verlangen, ob er innerhalb angemessener Frist liefern oder ob er zurücktreten will. Erklärt sich der Lieferer nicht, so kann der Käufer zurücktreten.

2.3. Die dem Lieferer gegenüber abgegebene Erklärung des Lieferwerkes gilt als ausreichender Beweis, daß der Lieferer infolge von Störungen, gleichviel welcher Art, an der Lieferung behindert ist.

3. Gewährleistung

3.1. Bei Lieferung von Eigenerzeugnissen.

Eine Funktionsgarantie auf Erzeugnisse, die in Einzelteilen angeliefert werden, kann nur gewährt werden, wenn diese vom H + H Personal oder zumindest unter dessen Aufsicht montiert werden. Für Mängel der Lieferung, zu denen auch das Fehlen ausdrücklich zugesicherter Eigenschaften gehört, haftet der Lieferer unter Ausschluß weiterer Ansprüche wie folgt:

a) Alle diejenigen Teile sind unentgeltlich nach billigem Ermessen unterliegender Wahl des Lieferers auszubessern oder neu zu liefern, die innerhalb von 6 Monaten (bei Mehrschichten-Betrieb innerhalb von 3 Monaten) seit Inbetriebnahme nachweisbar infolge eines vor dem Gefahrübergang liegenden Umstandes – insbesondere wegen fehlerhafter Bauart, schlechter Baustoffe oder mangelhafter Ausführung – unbrauchbar oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt werden. Die Feststellung solcher Mängel ist dem Lieferer unverzüglich schriftlich zu melden.

Ersetzte Teile werden Eigentum des Lieferers. Verzögern sich der Versand, die Aufstellung oder die Inbetriebnahme ohne Verschulden des Lieferers, so erlischt die Haftung spätestens 12 Monate nach Gefahrübergang. Für Fremderzeugnisse, die in unsere Geräte eingebaut werden, Motoren, elektr. Anlagen usw., beschränkt sich die Haftung des Lieferers auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die ihm gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen.

Zusicherungen über Leistungen, Geschwindigkeiten usw. gelten als erfüllt, wenn sie bei Nachweis um nicht mehr als 5% abweichen.

b) Das Recht des Käufers, Ansprüche aus Mängeln geltend zu machen, verjährt in allen Fällen vom Zeitpunkt der rechtzeitigen Rüge an, in 6 Monaten, frühestens jedoch mit Ablauf der Gewährfrist.

c) Es wird keine Gewähr übernommen für Schäden, die aus nachfolgenden Gründen entstanden sind:
Ungeeignete oder unsachgemäße Verwendung, fehlerhafte Montage bzw. Inbetriebsetzung durch den Käufer oder Dritte, natürliche Abnutzung, fehlerhafte oder nachlässige Behandlung – insbesondere übermäßige Beanspruchung –, ungeeignete Betriebsmittel, Austauschwerkstoffe, mangelhafte Bauarbeiten, ungeeigneter Baugrund, chemische, elektrochemische oder elektrische Anschlüsse, sofern sie nicht auf ein Verschulden des Lieferers zurückzuführen sind.

d) Zur Vornahme aller dem Lieferer nach billigem Ermessen notwendig erscheinenden Ausbesserungen und Ersatzlieferungen hat der Käufer nach Verständigung mit dem Lieferer die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben, sonst ist der Lieferer von der Mängelhaftung befreit. Nur in dringenden Fällen der Gefährdung der Betriebssicherheit, von denen der Lieferer sofort zu verständigen ist, oder wenn der Lieferer mit der Beseitigung des Mangels im Verzuge ist, hat der Käufer das Recht, den Mangel selbst oder durch Dritte beseitigen zu lassen und vom Lieferer angemessenen Ersatz seiner Kosten zu verlangen.

e) Von den durch die Ausbesserung bzw. Ersatzlieferung entstehenden unmittelbaren Kosten trägt der Lieferer – insoweit als sich die Beanstandung als berechtigt herausstellt – die Kosten des Ersatzstückes einschließlich des Versandes sowie die angemessenen Kosten des Aus- und Einbaues, ferner, falls dies nach Lage des Einzelfalles billigerweise verlangt werden kann, die Kosten der etwa erforderlichen Bestellung seiner Monteure und Hilfskräfte.

Im übrigen trägt der Käufer die Kosten.

f) Für das Ersatzstück und die Ausbesserung wird in gleicher Weise gewährleistet wie für den Liefergegenstand.
Die Frist für die Mängelhaftung an dem Liefergegenstand wird um die Dauer der durch die Nachbesserungsarbeit verursachten Betriebsunterbrechung verlängert.

g) Durch etwa seitens des Käufers oder Dritter unsachgemäß ohne vorherige Genehmigung des Lieferers vorgenommene Änderungen oder Instandsetzungsarbeiten wird die Haftung für die daraus entstehenden Folgen aufgehoben.

h) Weitere Ansprüche des Käufers, insbesondere ein Anspruch auf Ersatz von Schäden, die nicht an dem Liefergegenstand selbst entstanden sind, bestehen nicht.

3.2. Bei Lieferung von Fremderzeugnissen.

Bei Lieferung und Montage von Fremderzeugnissen beschränkt sich die Haftung des Lieferers für die Lieferung und die Montage lediglich auf die Abtretung der Haftungsansprüche, die ihm gegen den Lieferer des Fremderzeugnisses zustehen. Die Bedingungen der Fremdfirma stehen auf Anfrage gerne zur Verfügung.

3.3. Sonstiges.

Gewährleistungsansprüche werden nur dann berücksichtigt, wenn sie beim Lieferer schriftlich erhoben werden.

Soweit Schadensersatzansprüche des Lieferers ausgeschlossen sind, gilt dies nur, wenn die Schäden vom Lieferer oder seinen Hilfspersonen nicht vorsätzlich oder grobfahrlässig herbeigeführt wurden.

Gebrauchte Geräte und gebrauchte Materialien werden nach Besichtigung und Abnahme unter Ausschluß jeglicher Gewährleistung geliefert.

4. Abnahme

4.1. Waren, für die besondere Gütevorschriften bedungen sind oder welche in das Ausland gehen, sowie gebrauchte Materialien und gebrauchte Geräte, sind auf dem Lieferwerk bzw. auf dem Lager nach Meldung der Versandbereitschaft sofort zu prüfen und abzunehmen. Hierfür gelten die DIN-Vorschriften, wenn nichts anderes vereinbart ist. Die sachlichen Prüfungskosten trägt der Lieferer.

4.2. Unterläßt der Käufer die Abnahme, so gilt die Ware mit dem Verlassen des Lieferwerkes oder des Lagers als bedingungsgemäß geliefert.

5. Gewichtsermittlung und Abrechnung; Abweichungen; Schutzvorrichtungen

5.1. Sofern nichts anderes vereinbart ist, sind Abweichungen von Maß, Gewicht und Güte nach den entsprechenden DIN-Bedingungen für Stahl- und Eisen bzw. nach der geltenden Übung zulässig.

5.2. Die Gewichte werden vom Lieferer auf dessen Werks- bzw. Lagerwaagen festgestellt und sind für die Berechnung maßgebend.

Bei Lieferung mit Eisenbahnwagen oder anderen Transportmitteln ist das Gesamtgewicht Berechnungsgrundlage.

Unterschiede gegenüber den rechnerischen Einzelgewichten sind verhältnismäßig auf diese zu verteilen.

5.3. Schutzvorrichtungen werden nur in soweit mitgeliefert, als dies vereinbart ist.

6. Versand und Gefahrübergang

6.1. Mit der Übergabe an den Spediteur oder Frachtführer, spätestens mit dem Verlassen des Werkes oder Lagers, geht die Gefahr – und zwar auch bei fob- und cif-Geschäften – auf den Käufer über.

6.2. Versandweg, Beförderungs- und Schutzmittel, die ebenso wie gedeckte Wagen besonders berechnet werden, sind der Wahl des Lieferers unter Ausschluß jeder Sonderanweisung und Haftung vorbehalten.

6.3. Bei Lieferung frei Verwendungsstelle des Käufers versteht sich der vereinbarte Preis stets frei Wagen angefahrener Verwendungsstelle. Die Abladung der Ware ist Sache des Käufers und geht zu seinen Lasten.

6.4. Versandfertig gemeldete Waren müssen sofort abgerufen werden. Andernfalls ist der Lieferer berechtigt, die auf Kosten und Gefahr des Käufers nach eigenem Ermessen zu lagern und als ab Werk oder Lager geliefert zu berechnen. Dasselbe gilt, wenn der Versand infolge Verkehrssperre oder sonstiger durch den Lieferer nicht verschuldeter Umstände nicht erfolgen kann.

6.5. An Bedingungen der am Versand beteiligten Verfrachtung- und Versicherungsunternehmen ist der Käufer gebunden.

6.6. Bei Vorliegen unwesentlicher Mängel an Liefergegenständen sind diese gleichwohl vom Käufer unbeschadet der Rechte aus Abschnitt B. 3. entgegenzunehmen.

C. Geltungsbereich

1. Diese Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten für alle mit dem Lieferer getätigten Abschlüsse und Vereinbarungen; die Einkaufsbedingungen der Käufer haben für die mit dem Lieferer getätigten Abschlüsse keine Geltung, auch wenn der Lieferer ihnen nicht ausdrücklich widerspricht.

2. Diese Bedingungen liegen auch ohne besondere Vereinbarung späteren Ersatzteil- und Ergänzungslieferungen zugrunde.

3. Abweichungen von diesen Bedingungen bedürfen zu ihrer Gültigkeit der ausdrücklichen schriftlichen Anerkennung des Lieferers.

4. Die vorliegenden Verkaufs- und Lieferungsbedingungen gelten für Werk- und Werklieferungsverträge entsprechend.

gültig ab 1.1.1994